Das Johannisburger Kreis-Blatt. | Tygodnik Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath. | Wydawany przez Lantrata.

Johannisburg, den 17. Januar 1868. № 3. Jansbork, dnia 17. Stycznia 1868.

Bekanntmachungen. | Obwieszczenia.

Gumbinnen, den 8. Januar 1868.

25. Belehrung über den an verschiedenen Stellen des Regierungsbezirks Gumbinnen aufgetretenen, ansteckenden Typhus und das bei demselben zu beobachtende Verhalten.

In mehreren Kreisen des Regierungsbezirks ist der ansteckende Typhus aufgetreten und hat in einzelnen Ortschaften bereits zahlreiche Erkrankungen zur Folge gehabt, da diese Krankheit in gelinderer und dem Gemeinwohl weniger gefahrdrohender Form in unserer Gegend häufig vorkommt und als solche den Aerzten nichts Ungewöhnliches ist, so hat sie, als sie bereits im September vergangenen Jahres unter den Eisenbahn- und Chaussee-Arbeitern in den Kreisen Lötzen und Lyck sich entwickelte, bei ihrem Entstehen nicht diejenige Beachtung gefunden, welche erforderlich gewesen wäre, um ihrer weiteren Ausbildung und Steigerung Einhalt zu thun, sie ist schließlich im November und Dezember durch die große Zahl der Arbeiter, welche, von den Wegebauten entlassen, ihre Heimath aufsuchten oder vagabundirten nnd von welchen Viele den Keim der Krankheit bereits in sich oder den Ansteckungsstoff an sich trugen, in fernere Orte verschleppt worden.

Diese Krankheit erzeugt sich ursprünglich durch die Luftverderbniß, welche bei dem Zusammenleben zu vieler Menschen in ungesunden, schlecht gelüfteten Wohnräumen entsteht, namentlich wenn auch noch andere ungünstige Umstände und Verhältnisse, wie schlechte Witterung mangelhafte Kleidung und unzweckmäßige Ernährung, auch Noth und Liederlichkeit auf die Gesundheit dieser Menschen ihren nachtheiligen Einfluß ausüben oder bereits ausgeübt hatten. Wie sie daher in den schmutzigen, überfüllten Wohnungen der Armuth leicht und nicht selten ihr Entstehen hat, so farden sich hierzu auch bei den erwähnten Arbeitern, welche großentheils in engen, schmutzigen Erdhütten zusammengedrängt hausten, alle Bedingungen in vollem Maaße vor. Einmal entstanden, pflanzt sich die Krankheit durch ihre außerordentliche Ansteckungsfähigkeit fort, und zwar geht der Ansteckungsstoff nicht bloß von dem Körper der Kranken und dem Dunstkreise derselben aus, sondern haftet auch an den Effekten derselben, ihren Kleidungsstücken, Betten und dergl., an den von ihnen benutzten Räumen und an ihren Ausleerungen; auch erlischt er nicht sogleich mit der Genesung der Kranken, sondern besteht noch eine Zeitlang fort, nachdem dieselben schon vom Krankenlager erstanden sind; er kann sogar von gesunden Personen, welche mit Typhuskranken in nahe und fortgesetzte Berührung gekommen sind, weiter verbreitet werden. Von der Empfänglichkeit für die Krankheit ist Niemand ausgeschlossen, jedoch fehlt es nicht an der Möglichkeit, sich vor derselben sicher zu stellen. Vor Reinlichkeit flieht die Seuche. Wer seinen Körper und seine Wohnung sauber erhält, stets für reine Luft in der letzteren Sorge trägt, auch von der nächsten Umgebung derselben Unrath und was sonst die Luft verderben kann, fern hält, in Kleidung und Nahrung Zweckmäßigkeit beobachtet und die Gelegenheit zur Ansteckung vermeidet, der wird vor derselben bewahrt bleiben. In letzterer Beziehung verdient es besonders beachtet zu werden, daß die Krankheit mehrfach von Krügen und Gasthöfen aus Verbreitung gefunden hat, in welchen die von den Wegebauten entlassenen siechen Arbeiter Aufenthalt und Nachtlager gehabt haben; denn wo Räume, in welchen mit dem Ansteckungsstoff beladene Menschen verweilt haben, nicht gründlich gereinigt und gelüftet werden, bleibt der Ansteckungsstoff auch nach der Entfernung dieser Personen noch längere Zeit darin haften. Nun ist zwar nicht eiu Jeder in der glücklichen Lage, der Möglichkeit der Ansteckung gänzlich aus ...n Wege gehen zu können; indessen können selbst diejenigen, welche die nähere Berührung mit am Typhus darniederliegenden ...nken nicht umgehen können und welche die Pflicht in der Nähe derselben zu verweilen zwingt, die Gefahr der Ansteckung ... für Andere durch zweckmäßiges Verhalten sehr verringern, und es ist ihre Schuldigkeit, hierin Nichts zu unterlassen, ... selbst die Gefahr nicht fürchten sollten. Wer sich mit den Kranken selbst beschäftigen muß, verweile nicht zu viel ...telbaren Nähe derselben und hüte sich, den Athem und der Ausdünstung derselben, sowie dem aus dem eben ge... aufsteigenden Dunste sich auszusetzen; er wasche sich öfter Hände und Gesicht und spüle den Mund mit reinem ... Sodann aber beachte man, daß auch Erhaltung der größten Reinlichkeit in der Umgebung eines Typhuskranken, ...ett, Kleidung, Wäsche und Geräthschaften desselben, die Ansteckungsfähigkeit sehr verringert und gleichzeitig meistens ...were der Krankheit gemäßigt wird. Wo es irgend zu beschaffen ist, muß dem Kranken ein abgesondertes Zimmer angewiesen werden, aus welchem alles entbehrliche Geräth zu entfernen ist; auch ist es gut, wenn die Bettwäsche und Bekleidung des Kranken öfter erneuert wird. Das Krankenzimmer muß fleißig gelüftet werden, damit die Luft daselbst stets rein und frisch, mehr kühl als warm sei; die einströmende kühle, selbst kalte Luft ist auch dem Kranken, der überdies vor Zugluft dabei leicht behütet werden kann, wohlthuend, wogegen die in dem Krankenzimmer stockende, nicht erneuerte und zu warme Luft für den Kranken, wie für die Gesunden gefahrbringend ist. Das Lüften kann durch Räuchern nicht ersetzt werden, insofern die ver-

dorbene Luft hierdurch nicht entfernt wird, doch ist es nützlich, im Krankenzimmer und den angrenzenden Räumen eine mäßige Chlorentwickelung dadurch zu bewirken, daß daselbst Chlorkalk, welcher mit etwas Wasser angefeuchtet und öfter umgerührt werden muß, in flachen Geräthschaften aufgestellt wird. Alle von dem Kranken entleerten Abgänge müssen schleunigst entfernt, jedoch nicht in Abtritte geschüttet werden, wodurch leicht Ansteckung erfolgen könnte; die Gefäße, in welchen dieselben enthalten waren, müssen mit Wasser, in welchem Chlorkalk zertheilt ist, ausgespült werden. Wo wegen beschränkter Verhältnisse eine besondere Räumlichkeit für den Kranken nicht beschafft werden kann, ist der Reinlichkeit eine um so größere Sorge zuzuwenden. Nach der Genesung dürfen die erkrankt gewesenen nicht eher mit anderen Menschen wieder in Verkehr treten, bevor sie nicht am ganzen Körper gewaschen und mit reiner Kleidung versehen worden sind; alle von ihnen benutzten Gegenstände müssen sorgsamst gereinigt, die Wäsche ausgekocht, die Bettstücke im Freien längere Zeit gelüftet und wiederholt tüchtig ausgeklopft, das Bettstroh muß entfernt, das Zimmer gründlich gesäubert, gescheuert und ausgelüftet werden. Es ist selbstverständlich, daß eine gleiche Reinigung der Räume und Gegenstände nach dem etwa erfolgten Tode eines Typhuskranken erforderlich ist, und daß die Personen, welche mit der Leiche zu thun gehabt haben, ebenso wie die bei dem Kranken beschäftigt gewesenen, sich eine gründliche Reinigung ihrer Personen und Kleider müssen angelegen sein lassen. Zusammenkünfte des Leichengefolges in den Sterbewohnungen sind nicht gestattet. Wenn Jemand von der Krankheit angesteckt ist, so macht sich dieses in seinem Befinden mehr oder weniger schnell bemerklich; er fühlt sich matt, zerschlagen, ist verdrießlich, hat Kopfweh, Schnupfen, schlechten Schlaf, es fehlt der Appetit, bisweilen ist Uebelkeit vorhanden, die Glieder schmerzen, und nachdem dieses Unwohlsein mehrere Tage, selbst eine Woche und darüber angehalten hat, beginnt mit wiederholtem Frösteln ein Fieber, welches nun von Tage zu Tage zunimmt, dabei tritt Schwere des Kopfes, Schwindel, Ohrensausen, Betäubung und Neigung zum Phantasiren mehr und mehr hervor, auch gesellt sich Husten mit Schleimauswurf hinzu und es zeigen sich um den 4. bis 6. Tag der Krankheit gelblich-röthliche Flecken am Körper, oft nur blaß und in geringer Zahl an Brust und Bauch, oft sehr deutlich und reichlich über den ganzen Körper verbreitet, welche mehrere Tage sichtbar bleiben. Der Erscheinung dieser Flecke wegen wird die Krankheit auch als epantematischer Typhus oder Fleckfieber bezeichnet. Unter zunehmender Schwäche und verschiedenen Symptomen, welche nur vom Arzte gehörig gewürdigt werden können, zieht sich die Krankheit je nach der Schwere des Falles zwei bis drei Wochen hin, bevor sie in Genesung übergeht; nicht selten nimmt sie einen tödtlichen Ausgang. Die Erfahrung hat jedoch gelehrt, daß dieselbe um so gelinder verläuft, je zeitiger die für den Kranken nothwendige Pflege eintritt, mit welcher das Wesentlichste für die Heilung der Krankheit geleistet wird, während durch unzweckmäßig oder unzeitig angewendete Hausmittel derselben oft eine üble Richtung gegeben wird. Sobald daher Jemand sich von der Krankheit ergriffen glaubt, suche er das Bett auf und nehme ärztlichen Rath in Anspruch. Da außerdem die Krankheit ihrer Ansteckungsfähigkeit wegen die Achtsamkeit der Behörden herausfordert, denen die Sorge für das Gemeinwohl obliegt, so darf sich Niemand der Verpflichtung entziehen, von jedem in seiner Familie vorkommenden Typhusfalle der Polizeibehörde seines Wohnortes alsbald Kenntniß zu geben. Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Johannisburg, den 4. Januar 1868.

26. **Der in Stück Nro. 41 sub Nro. 579, Seite 188 des Kreisblatts pro 1867** verfolgte Israelit David Horn ist noch nicht ermittelt. Indem hierunter das jetzt eingegangene Signalement des p. Horn mitgetheilt wird, werden die Polizeibehörden des Kreises an die unausgesetzte Vigilanz hiermit erinnert. Der Landrath.

Signalement: Geburtsort Podhrodj, Wohnort und Zuständigkeit Bohunicz (Trenesiner Comitat), Geburtsjahr 1839, Religion Israelit, Statur mittel, Gesicht länglich, Haar blond, Nase u. Mund proportionirt.

Johannisburg, den 10. Januar. 1868.

27. **In Stelle des ausgeschiedenen Schulzen** Rattay aus Jegodnen ist der Grundbesitzer Michael Czudnochowski von eben daselbst zum Schulzen ernannt und verpflichtet worden. Der Landrath.

Jansbork, dnia 10. Stycznia 1868.

27. **Posiadacz gruntu Michał Czudnochowski** w Jegodnie jest za Wojta obrany i zobowiązany. Lantrat.

Johannisburg, den 13. Januar 1868.

28. **Den Arbeitern, welche im hiesigen** Kreise wohnhaft sind, wird hiedurch bekannt gemacht, daß bei den im Kreise Lötzen eröffneten Arbeitsstellen, keine andere, als nur Arbeiter aus dem Kreise Lötzen angenommen werden. Die Ortsvorstände haben dieses den Arbeitern bekannt zu machen. Der Landrath.

Jansbork, dnia 13. Stycznia 1868.

28. **Robotnikom tutejszego obwodu** podaje się do wiadomości, że przy robotach w obwodzie Leckim (Lötzen) tylko robotniki z tamtego obwodu przyjęte będą, inne nie. Wójci mają tém robotników zawiadomić. Lantrat.

Johannisburg, den 27. Dezember 1867.

29. **Bekanntmachung.**

Im Termin **den 4. Februar 1868 Vorm. 11 Uhr** sollen im Schulzenamte zu Przyroscheln durch unsern Auctions-Commissar mehrere

Jansbork, dnia 27. Grudnia

29. **Obwieszczenie.**

W terminie dnia 4. Februara 1868, przed połud. o 11 godzinie mają w urzędzie wójtowskim w Przyrośli

im Wege der Execution abgepfändete Gegenstände, darunter namentlich 4 Kühe, 2 Kälber, 13 Schafe und eine eiserne Wagenachse gegen gleich baare Bezahlung meistbietend öffentlich verkauft werden.

Königliches Kreisgericht, Abthl. 1.

przez naszego Aukcyonalnego Komissaryusza kilka w drodze egzekucyi zafantowanych rzeczy, pomiędzy temi osobliwie 4 krowy, 2 cielaki, 13 owiec i zielazna wozowa oś za natychmiastową gotową zapapłatę najwięcéj dającemu publicznie być sprzedane.

Królewski Obwodowy Sąd, Oddział 1.

Johannisburg, den 15. Januar 1868.

30. **Allen denjenigen, welche sich durch** Spinnen von Flachs und Hede Arbeit verschaffen wollen, wird solche in Johannisburg durch Herrn Kaufmann Gumbalies, in Arys durch Herrn Bürgermeister Böhm, in Bialla durch Herrn Kaufmann Alexander zugewiesen. Um die Arbeit in dieser theuren Zeit lohnender zu machen, soll für ein Stück grobes Gespinnst 2 Sgr., für ein Stück feines Gespinnst 3 Sgr. Arbeitslohn gezahlt werden. Alle diejenigen, welche sich bei den gedachten Herren zu melden beabsichtigen, haben sich über ihre Person durch eine Bescheinigung vom Schulzen oder einer sonstigen amtlichen Persönlichkeit auszuweisen. Es wird noch bemerkt, daß die Kirchspiele Bialla, Kumilsko, Drygallen und Rosinsko nach Bialla, Arys und Ekersberg nach Arys, Johannisburg, Gehsen und Turoscheln nach Johannisburg gehören.

Der Vorsteher des landwirthschaftlichen Kreis-Vereins **Görz**.

Jansbork, dnia 15. Stycznia 1868.

30. **Kto chce przędzeniem lnu i kądzieli** mieć zarobek, niechaj się melduje w Jansborku do Pana Kupca Gumbalies, w Orzyszu do Pana Burmistrza Behn, w Biały do Pana Kupca Alexander. Ażeby robota w tym drogim czasie się opłaciła, będzie za sztukę grubéj przędzy 2 Trojaki, a za sztukę cienkiéj 3 Troj. płacono. Kto u tych Panów chce się meldować, musi o swéj osobie mieć atest od Wójta, albo od innéj urzędowéj osoby. Nadmienia się jeszcze, że parafie Biała, Kumilsko, Drygały i Rozińsko do Biały, Orzysz i Ekartowo do Orzysza, Jansbork, Giezy i Turośla do Jansborka należą.

Zastępca ziemskiego obwodowego Towarzystwa.

Görz.

Johannisburg, den 11. Januar 1868.

31. **An die größern Steuerrecepturen und an die Ortsvorstände wegen der Steuerzahlung pro 1868.**

Die Ortsvorstände wollen deren Ortseinwohner ungesäumt erinnern, die Grund-, Gebäude-, Klassen- und Gewerbesteuer, sowie die Rente, sowohl im Januar, als auch in den folgenden Monaten pünktlich bis zum 8. an die Herren Steuererheber abzuzahlen, um nicht durch Exekution dazu angehalten zu werden.

Den Herren Erhebern kann dagegen nicht dringend genug empfohlen werden, zu einer regelmäßigern Steuerzahlung allseitig hinzuwirken. Einige der Herren Erheber führen die Monatssteuern ohne Reste, sogar mit Ueberschüssen ab, wogegen einige derselben mit auffallend bedeutenden Monatsresten abschließen und die Schuld ihren Exekutoren beimessen, daß diese ihre Pflicht nicht erfüllen. Es ist daher nothwendig, die Exekutoren unter steter Controlle zu halten und dafür zu sorgen, daß die Reste monatlich angemahnt, resp. exekutivisch beigetrieben werden, denn es erwächst den losen Leuten, auch den kleinen Besitzern wahrlich keine Wohlthat, wenn deren kleine Reste von nur einigen Silbergroschen, durch die Saumseligkeit des Exekutors, resp. durch zu große Nachsicht des Herrn Erhebers, zu Thalern anschwellen.

Zur Erlangung der vormonatlichen Reste muß insbesondere die Zeit vom 26., wo die Steuerablieferung erfolgt, bis [illegible]m 8. des folgenden Monats, wo die neue Monatszahlung beginnt, benutzt werden. Und wenn auch bis dahin die Vormonats- [illegible]icht beigetrieben werden, dann wollen die Herren Erheber die betreffenden saumseligen Exekutoren spätestens bis zum 15. [illegible] Monats hier anzeigen und gleichzeitig ein Verzeichniß der noch verbliebenen Reste einsenden, damit deren Beitreibung [illegible]en Exekutor rechtzeitig noch im Laufe des Monats übertragen werden könne.

[illegible] Wird diese Anzeige, resp. die Einsendung des Restverzeichnisses zum bestimmten Termin verabsäumt und werden [illegible]ber Ablieferung der Steuern am Monatsschlusse Reste nachgewiesen, dann fällt die Schuld lediglich dem betreffenden [illegible] zur Last, so daß derselbe namentlich im Wiederholungsfalle, zur Deckung der Reste angehalten werden müßte.

Die Steuern belieben die Herren Erheber bis spätestens den 27. jeden Monats Vorm. hier abzuzahlen oder einzusenden, [illegible]ie Gelder bis dahin nicht abgeliefert werden, deren sofortige kostenpflichtige Abholung erfolgen müßte, zumal durch verspätete Geldablieferung, Hindernisse resp. nicht zu beseitigende Verlegenheiten hier zum Monatsschlusse herbeigeführt werden. Auch hat die Königl. Regierung der Kreiskasse zur strengsten Pflicht gemacht, darauf zu halten, daß bei Ablieferung der Monatssteuern, die abgeschlossenen Hebelisten vorgelegt resp. eingesandt werden, was die Herren Erheber beachten wollen.

Die Exekutionsbücher der Gemeindediener pro 1867 sind ungesäumt herzusenden und die Heberollen werden zum 1. Mai cr. erwartet.

An die betreffenden Dominien resp. kleinen Steuerreceptируren.

Diejenigen Dominien resp. kleine Seuerreceptiruren, welche ihre Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuer direkt hierher zahlen, belieben solche, wenn sie nicht vorziehen, dieselbe vierteljährlich in dem ersten Monat jeden Quartals, also im Januar, April, Juli und Oktober in Quartalraten zu berichtigen, monatlich bis zum 20. bei Ueberweisung des vorgeschriebenen Lieferzettels hierher abzuzahlen, da sonst nach fruchtlosem Ablauf dieses Termines die Einziehung der Steuer-Rückstände eintreten müßte. Werden Steuern ohne Lieferzettel abgeführt, dann müßten letztere hier angefertigt und dafür 5 Sgr. eingezogen werden. Königl. Kreiskasse. Dembowski.

Czerwonken, den 9. Januar 1868.

32. **Die Herren Virilstimmenbesitzer und Kirchspielsstimmführer des Oletzko'schen** Landschaftskreises werden hiedurch zu einem am 30. d. Mts. Vorm. 11 Uhr in Lyck in Konietzko's Hotel stattfindenden landschaftlichen Kreistage ganz ergebenst eingeladen.

Tagesordnung: 1) Berathung und Beschlußfassung über die für den 27. General-Landtag aufgestellten Propositionen. 2) Wahl dreier Deputirten und dreier Stellvertreter zum General-Landtage. Der Landschaftsrath Eckert.

Trakehnen, im Dezember 1867.

33. **Im Hauptgestüt Trakehnen decken vom 1. Februar bis ultimo Juni 1868** nachstehende Beschäler:

1) Lelio, engl. Vollblut, hellbraun, 5 Fuß 5 Zoll, 5 Jahr. zu 36 Thlr. 2) Rustic, engl. Vollblut, Goldfuchs, 5 Fuß 6 Zoll, 4 Jahr, zu 36 Thlr. 3) Ethelred, engl. Vollblut, Goldfuchs, 5 Fuß 6 Zoll, 6 Jahr, zu 6 Thlr. 4) Guy Fawkes, engl. Vollblut, Rappe, 5 Fuß 6 Zoll, 11 Jahr, zu 6 Thlr. 5) The Nigger, engl. Vollblut, Rappe, 5 Fuß 5 Zoll, 20 Jahre, zu 6 Thlr. 6) Lahire, engl. Vollblut, hellbraun, 5 Fuß, 5 Zoll, 6 Jahre, zu 6 Thlr. 7) Dschingis Khan, arabisch Vollblut, Schimmel, 5 Fuß, 17 Jahr, zu 3 Thlr. 8) Hadji, arabisch Vollblut, Fuchs, 4 Fuß 11 Zoll, 8 Jahr, zu 3 Thlr. 9) Inspector, gemischt Vollblut, Rappe, 5 Fuß 7 Zoll, 14 Jahr, zu 6 Thlr. 10) Tritter, Halbblut, Rappe, 5 Fuß 8 Zoll, 11 Jahr, zu 6 Thlr. 11) Vorwärts, Halbblut, Rappe, 5 Fuß 7 Zoll, 8 Jahr, zu 6 Thlr. 12) Djalma, Halbblut, braun, 5 Fuß 7 Zoll, 14 Jahr, zu 6 Thlr. 13) Duduck, Halbblut, braun, 5 Fuß 5 Zoll, 4 Jahr, zu 6 Thlr. 14) Pardo, Halbblut, braun, 5 Fuß 5 Zoll, 4 Jahr zu 6 Thlr. 15) Gloire, Normanne, Rappe, 5 Fuß 7 Zoll, 5 Jahr, zu 3 Thlr. 16) Gusman, Normanne, braun, 5 Fuß 6 Zoll, 5 Jahre, zu 3 Thlr.

Für jede gedeckte Stute ist außerdem 1 Thlr. in den Stall zu zahlen. So weit es der Raum gestattet, können Stuten in dem Gestüt gegen Erstattung der Futterkosten nach dem Selbstkostenpreise Aufnahme finden. Für Wartung wird eventl. pro Tag und Stute 2 Sgr. berechnet. Die Anmeldungen zur Aufnahme unter Angabe des gewünschten Rationssatzes werden mindestens 3 Tage vor Ankunft der Stuten erbeten. Zu einzelnen Hengsten können nur noch wenige Stuten angenommen werden, weshalb baldige Anmeldung anzurathen. Der Landstallmeister v. Dassel.

Friedrichshoff, den 1. December 1867.

34. **Der von hier mittelst Reiseroute vom 15. Oktober cr. nach Johannisburg** gewiesene Brenner und Brauer Ludwig Meyer, 44 Jahre alt, 5 Fuß 1" 1"' groß, aus Buddern, Kreis Angerburg, gebürtig, ist nach Mittheilung des dortigen Magistrats dortselbst nicht eingetroffen und treibt sich höchst wahrscheinlich nach wie vor zwecklos umher. Die Polizeibehörden und Gensdarme werden demgemäß ersucht, auf denselben zu vigiliren und im Ermittelungsfalle mit ihm nach den gesetzlichen Bestimmungen zu verfahren. Königl. Domainen-Rent-Amt.

Sensburg, den 27. November 1867.

35. **Gegen den Brettschneider Michael Schlieske ist durch Beschluß des Polizei**richters des unterzeichneten Kreisgerichts vom 1. Juli cr., wegen wissentlichen Gebrauchs eines nicht für ihn ausgestellten Reisepasses zum Zwecke der Täuschung von Behörden, die Untersuchung eröffnet. Schlieske hat sich zuletzt in Kurbowo bei Straßburg aufgehalten, dieses Dorf inzwischen verlassen und ist sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt. Sämmtliche Gerichts- und Civilbehörden werden ersucht, auf den p. Schlieske zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und der Gefängnißinspection des hiesigen Kreisgerichts zu übersenden. Königl Kreisgericht, 1. Abthl. Der Polizeirichter.

Ortelsburg, den 3. Dezember 1867.

36. **Der Wirth Michael Jendrzejewski aus Abbau Farrienen, welcher durc** Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 6. Juni 1867 wegen einfachen Diebstahls im 1. Rückfalle mit 6 Wochen niß und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr bestraft ist, hat sich der Strafvollstreck zu entziehen gewußt.

Es werden daher alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretun zunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde abliefern zu lassen, welche ersucht wird, die Strafe zur Vollstreckun und uns von dem Antritt zu benachrichtigen.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthalt des Jendrzejewski Kenntniß hat, aufgefordert, davon Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich Mittheilung zu machen. Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Verlag des Königlichen Landraths-Amtes. — Gedruckt bei A. Gonschorowski in Johannisburg.